

Haftung des Waldeigentümers

Generelles

«Das Schweizer Rechtssystem kennt den Grundsatz, dass derjenige den Schaden zu tragen hat, der ihn erleidet» (römisches Recht: *Casum sentit Dominus*). Davon gibt es verschiedene Ausnahmen. Der Waldeigentümer ist nicht verpflichtet, seinen Wald zu bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung ist gemäss Waldgesetz nur dann zwingend, wenn sie für die Erfüllung der Schutzfunktion notwendig ist. Gemeint ist hier etwa die Pflicht, einen vor Naturgefahren schützenden Wald zu pflegen, um die Schutzfunktion gewährleisten zu können. Insbesondere besteht keine Pflicht, die Bevölkerung vor den natürlichen Gefahren (z. B. ein umstürzender Baum) des Waldes zu schützen (Art. 20 WaG). Allerdings kann ein Waldeigentümer dennoch haftbar werden.

Grundeigentümerhaftung

(Art. 679 ZGB)

Nach der Grundeigentümerhaftung ist ein Eigentümer haftbar für Gefahren und Schädigungen, welche von seinem Grundstück ausgehen. Gefährdungen oder der Schaden müssen durch eine Handlung entstanden sein (Überschreiten des Eigentumsrechts), ein Verschulden braucht es indes nicht. Das bloße Bestehenlassen eines durch die Natur geschaffenen Zustandes eines Grundstückes gilt nicht als Haftungsgrund.

Speziell ist die Situation im Kanton Schwyz beim Strassennetz: Nach dem ansonsten üblichen Verursacherprinzip müssten die Strassenbenützer / Strasseneigentümer die Kosten für Waldbewirtschaftungsmassnahmen oberhalb einer Strasse sowie für Verkehrssicherungsmassnahmen tragen. Gemäss § 38 StrG trifft diese Pflicht bei öffentlichen Strassen im Kanton Schwyz aber die Waldeigentümer.

Verschuldenshaftung

(Art. 41 OR ff.)

Die Verschuldenshaftung ist dann relevant, wenn jemand einer anderen Person widerrechtlich einen Schaden zufügt (absichtlich oder fahrlässig). Die Haftung setzt neben einem Schaden die Kausalität zwischen dem Handeln einer Person und dem Schaden voraus. Für den Waldbesitzer stellt sich die Frage, wie weit er für das Unterlassen von Massnahmen zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Ein Verschulden kann nur dort geltend gemacht werden, wo eine Pflicht zum Handeln bestand und nicht wahrgenommen wurde. Dies trifft etwa dann zu, wenn Gefahren, welche durch den Waldbesitzer geschaffen wurden, einfach erkennbar gewesen wären und nachgewiesen werden kann, dass die Handlung des Waldbesitzers eindeutig zum entstandenen Schaden geführt hat.

Geschäftsherrenhaftung

(Art. 55 OR)

Bei der Geschäftsherrenhaftung handelt es sich um eine Haftung für Schäden durch die Arbeit von angestelltem Forstpersonal. Um nicht haftbar zu werden, muss der Waldeigentümer nachweisen können, dass er bei der Auswahl des Personals, bei der Instruktion und der Kontrolle sorgfältig war. Ausbildung und Ausrüstung des Personals müssen immer auf einem aktuellen Stand sein.

Werkeigentümerhaftung

(Art. 58 OR)

Bei der Werkeigentümerhaftung haftet der Besitzer für Schäden, welche bei der Nutzung seines Werkes entstehen. Der Werkeigentümer haftet nicht nur für fehlerhafte Anlagen, sondern auch für mangelhaften Unterhalt oder Pflege der näheren Bestockung. Die entsprechenden Sorgfaltspflichten der Werkeigentümer sind aber nicht unbegrenzt. Neben der Einschränkung durch die Erwartung an die Benutzer, ein Minimum an Vorsicht walten zu lassen, müssen die zu treffenden Pflegemassnahmen zumutbar sein. Bauten im Wald gehören gemäss Akzessionsprinzip «automatisch» dem Grundeigentümer, ausser es handelt sich um Fahrnisbauten oder im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten. Entsprechend kann der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin auch für Waldwege, Waldstrassen, und Erholungseinrichtungen von Dritten haften, wenn Haftungsfragen nicht über Vereinbarungen geregelt sind.

Wegfall der Haftung

Eine Haftung kann schliesslich wegfallen, wenn der sogenannte adäquate Kausalzusammenhang durch höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden des Geschädigten oder grobes Drittverschulden unterbrochen wird. Dabei ist höhere Gewalt ein unbeeinflussbares, aussergewöhnliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht (z.B. Orkane oder extreme Unwetterereignisse).

Fazit

Aus der heutigen Rechtspraxis folgt, dass ein Waldeigentümer (ausser entlang öffentlicher Strassen) nicht für Gefahren haftet, welche im Wald von Natur aus vorkommen. Abseits von Bauten und Anlagen im Wald gilt immer die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden. In der Umgebung von Waldhütten, Waldstrassen, Schutzbauten oder Feuerstellen bestehen jedoch Sicherungspflichten. Kommt ein Eigentümer seinen Sicherungspflichten nicht nach, kann dieses Unterlassen eine Haftung auslösen.

Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen

- Dr. iur. Michael Bütler (2014). Haftung bei walotypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage.
- Andreas Leuch, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 158 (2007) 11: 337–341. Die Haftung des Waldeigentümers im Waldbestand und entlang von Strassen (Essay).
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.1; WaG)
- Kantonales Strassengesetz (StrG) vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210; ZGB) und Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des ZGB (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220, OR)